

# RS Vwgh 1999/8/24 99/11/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.08.1999

## Index

43/01 Wehrrecht allgemein

44 Zivildienst

## Norm

WehrG 1990 §36a Abs1 Z2 impl;

ZDG 1986 §13 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Ist die TEILWEISE Ersetzbarkeit des Zivildienstpflichtigen in seinem Unternehmen - sei es durch angelernte Mitarbeiter, Angehörige oder durch den mit dem Betrieb bereits vertrauten Steuerberater - möglich, ohne dass die vom Zivildienstpflichtigen befürchteten schweren wirtschaftlichen Nachteile eintreten bzw der Fortbetrieb nur durch ruinöse finanzielle Aufwendungen gesichert werde könnte, kommt eine Befreiung gemäß § 13 Abs 1 Z 2 ZDG nicht in Frage.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999110156.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)